jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/8/29 90/02/0135

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1990

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs3 idF 1984/296;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §41 Abs1;
VwGG §42 Abs1;
VwGG §45 Abs1 Z2;

Rechtssatz

In einer an den VwGH gerichteten Eingabe des Antragstellers, in der er verlangt, die Zurückweisung seiner Beschwerde wegen Versäumung der Einbringungsfrist möge vom VwGH noch einmal überdacht werden, da er vom VfGH an den VwGH verwiesen worden sei, kann ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VwGG erblickt werden, der sich darauf gründet, daß der VwGH irrig die Versäumung der Beschwerdefrist angenommen hat, obwohl durch den VfGH eine Abtretung gemäß § 144 Abs 3 B-VG vorgenommen worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020135.X01

Im RIS seit

29.08.1990

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at